

# **Schützengilde Luckenwalde**

von 1425 e.V.



---

## Beitragsordnung 2024

vom 22.05.2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufnahmebeitrag

§ 2 Mitgliedsbeiträge/Jahresbeitrag

§ 3 Fälligkeit

§ 4 Persönliche Leistungen

§ 5 Verbindlichkeit

## §1

### Aufnahmebeitrag

- (1) Ist die Mitgliedschaft in der Schützengilde Luckenwalde durch den Vorstand bestätigt, wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag in folgender Höhe fällig:
- Kinder bis 14 Jahre: 5,00 €
  - Jugendliche 14 – 18 Jahre: 15,00 €
  - Erwachsene: 50,00 €

Der Mitgliedsausweis des Brandenburgischen Schützenbundes für Sportschützen ist in der Aufnahmegebühr enthalten.

## §2

### Mitgliedsbeiträge/Jahresbeiträge

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) ist wie folgt festgesetzt:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| • Kinder bis 14 Jahre:       | 24,00 €  |
| Jugendliche 14 bis 18 Jahre: | 48,00 €  |
| Erwachsene:                  | 170,00 € |
- (2) Der Jahresbeitrag wird für das laufende Kalenderjahr gezahlt. Im Jahresbeitrag ist ein Versicherungsbeitrag für aktive Mitglieder enthalten, dessen Höhe sich nach den Versicherungsbedingungen jährlich neu bestimmt.  
Bei Aufnahme im laufenden Jahr gelten folgende Bedingungen:
- Bei Aufnahme im 1. Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig.
  - Bei Aufnahme im 2. Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder Ratenzahlung für einzelne Mitglieder beschließen. Diese Anträge sind vom Schützenmitglied jährlich zu erneuern.

## §3

### Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Schützenmitglied am 28. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzug im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen kann der Vorstand, auf gesonderten Antrag, ein anderes Zahlungsverfahren oder einen anderen Zahlungszeitraum genehmigen. Anteilige Rückzahlungen bei Austritten, für das laufende Kalenderjahr, erfolgen nicht. Bei Rückbuchungen wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Bei Zahlungsverzügen wird der schuldende Betrag, ab dem 30. Tag der Fälligkeit, mit 5,75 % über dem Bundesbankdiskontsatz verzinst.  
Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung offene Beträge nicht, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der Schützengilde ausgeschlossen werden.

## §4

### Persönliche Leistungen

- (1) Jedes Mitglied erbringt jährlich ehrenamtliche Tätigkeiten am Ort (keine Sitzungstätigkeit)
- (2) Als ehrenamtliche Tätigkeiten werden anerkannt:
  - Arbeitseinsätze an den schießsportlichen Anlagen der Schützengilde oder im Vereinsheim und deren Außenanlage
  - Pflege und Reparatur von Vereinswaffen
  - Aufbau bzw. Abbau anlässlich von Veranstaltungen
  - Mitarbeit bei Wettkampfvorbereitungen und Durchführung von Wettkämpfen
  - Vereinsverwaltung und Repräsentation des Vereines nach Außen
- (3) Jedes Mitglied erbringt im Kalenderjahr mindestens 10 Arbeitsstunden. Die Dokumentation der Arbeitsstunden übernimmt der jeweilige Kompaniechef. Nicht geleistete Stunden werden mit einem Betrag von 5€/Stunde zum Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet. Der Einzug erfolgt mit dem Beitragseinzug des Folgejahres.
- (4) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres erlischt die Pflicht, ehrenamtliche Leistungen im Sinne des §4, Absatz 1, 2, 3 der Gebührenordnung erbringen- oder sie finanziell ausgleichen zu müssen.

## §5

### Verbindlichkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind als Mindestbeitrag für alle Mitglieder verbindlich.  
Höhere Beiträge können in Form von Spenden freiwillig gezahlt werden.

Diese Gebührenordnung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung, am 23. April 2023, durch die Mitglieder der Schützengilde angenommen und beschlossen. Sie gilt ab 01.01.2024.

Luckenwalde, den 23.04.2023

---

Peter Schäfer  
Vorsitzender

Hans-Dieter Zoberbier  
Schatzmeister